

## **Fragen und Antworten (FAQs) aus dem Onlineseminar vom 13.01.2021 „Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2020/2021“**

**Frage:** Muss der AG bei Beschäftigungsbeginn auf die Möglichkeit des KK-Wechsel hinweisen?

**Antwort:** Nein, der Arbeitgeber muss nicht auf die Möglichkeit des Krankenkassenwechsels hinweisen. Arbeitgeber dürfen keinen Einfluss auf die Wahl nehmen. Wir empfehlen, den Arbeitnehmer bei Beschäftigungsaufnahme einen Personalfragebogen ausfüllen zu lassen, indem u. a. nach der bisherigen Krankenkasse gefragt wird und der Mitarbeiter mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er zukünftige Änderungen unverzüglich anzugeben hat.

**Frage:** Gilt ein Wechsel vom Azubi zum Angestellte nach bestandener Prüfung als Änderung im AV?

**Antwort:** Der Wechsel vom Auszubildenden zum Angestellten ist eine Änderung im Arbeitsverhältnis aus der kein sofortiges Krankenkassenwahlrecht abgeleitet werden kann. Ein Wechsel der Krankenkasse kann im Regelverfahren erfolgen unter Einhaltung der Bindungs- und Kündigungsfrist.

**Frage:** Wenn ein Arbeitnehmer, der schon 12 Monate in der X-Krankenkasse versichert ist, unter die Grenzen der freiwilligen Versicherung rutscht und ab 01.01. wieder in die gesetzliche KV muss. Ist dann eine Kündigung der Krankenkasse möglich?

**Antwort:** In diesem Fall besteht ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht, weil ein Wechsel im Status des Versicherten vorliegt und Versicherungspflicht eintritt. Der Versicherte kann sein Wahlrecht ausüben und eine neue Krankenkasse wählen durch das Ausfüllen einer Wahlrechtserklärung. Nur, wenn die vorherige Krankenkasse eine private Versicherung war, ist eine schriftliche Kündigung erforderlich.

**Frage:** Kann einem Arbeitnehmer, der sich in 2020 überwiegend in Kurzarbeit befand, der Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gekürzt werden?

**Antwort:** Diese Frage betrifft ausschließlich das Arbeitsrecht. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir dazu keine Auskunft geben dürfen.

**Frage:** Der rechnerische Leistungssatz Soll- und Ist-Entgelt aus der Tabelle der BA unterscheidet sich vom Rechenbeispiel der Krankenkasse. Welcher Satz für das KUG ist denn dann richtig? Lt. Rechner ist z.B. das KUG unserer Mitarbeiterin 559,95 € - lt. BA 550,47 € was zahlen wir richtigerweise aus? Daraus würde sich ja auch eine andere Erstattung der SV Beiträge ergeben

**Antwort:** Da die BA der zuständige Träger für die Berechnung des KUGs ist, sind die Angaben der BA für Sie maßgebend. Wenn diese Angaben unrichtig sein sollten, muss eine Korrektur bei der BA beantragt werden.

**Frage:** Heißt das, dass die Krankenhäuser weiterhin in 2022 Papier-Bescheinigungen ausstellen.

**Antwort:** Die Krankenhäuser sind vorerst aus der digitalen Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitszeit ausgenommen. Wir können noch nicht beantworten, was ab 2022 für die Krankenhäuser gilt.

**Frage:** Wie kommen die Arbeitgeber von erkrankten Minijobbern an die AU`s?

**Antwort:** Bis zum 30.09.2021 haben die Arbeitnehmer die AU-Bescheinigungen dem Arbeitgeber vorzulegen – das gilt auch für Minijobber.

**Frage:** Wie kann die Übermittlung der AU-Daten aussehen für Arbeitnehmer mit einem Hauptjob und einem Nebenjob?

**Antwort:** Vorerst sind die AU-Bescheinigungen weiter bei dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitgebern vorzulegen. Wenn das Verfahren auf die digitale Übermittlung umgestellt ist, wird es so sein, dass für einen Arbeitnehmer mit Haupt- und Nebenjob eine Krankenkasse zuständig ist bei der dann beide Arbeitgeber die AU-Daten abrufen können.

**Frage:** Gehen Sie auch auf das Thema der vermehrten Kinderkrankentage durch Schulschließungen ein? Welche Unterlagen müssen wir einreichen?

**Antwort:** Das Thema werden wir im Firmenkunden-Newsletter für Januar aufgreifen.

**Frage:** Hallo, wir möchten gerne wissen, wie es mit den 10 neuen Kinderkrankheitstagen ist. Sind diese, wie die normalen Kinderkrankheitstage, nur mit einer Krankmeldung des Kindes zu beantragen oder wird es da noch eine andere Schlüsselnummer geben?

**Antwort:** Das Thema werden wir im Firmenkunden-Newsletter für Januar aufgreifen.

**Frage:** Im Falle von Schulschließungen wegen Corona, rechnen wir die Mitarbeiter grundsätzlich mit Kind krank ab? Oder können wir auch 67% Lohn fortzahlen und uns die 67% vom Gesundheitsamt erstatten lassen?

**Antwort:** Eine pauschale Antwort ist hier ohne die Daten und die Kenntnis, was bisher schon abrechnet wurde, nicht möglich. Bitte wenden Sie sich mit den konkreten Daten an die zuständige Krankenkasse.

**Frage:** Wie sieht es bei der euBP bei Wechsel des Steuerberaters aus? Die alten Daten können nicht übermittelt werden?

**Antwort:** Die Antwort auf die Frage hängt davon ab, was sie vertraglich mit dem Steuerberater vereinbart haben. Ggf kann Ihnen auch der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund weiterhelfen.

**Frage:** Was ist dem Mehrfachbezug bei Rentnern?

**Antwort:** Wir nehmen an, dass diese Frage im Zusammenhang mit dem Wegfall des Kennzeichens „Mehrfachbeschäftigung“ gestellt wurde. Der Wegfall betrifft ausschließlich das Kennzeichen in der DEÜV-Meldung. Die Meldung der Versorgungsbezüge ist davon nicht betroffen.

**Frage:** Ist die Corona Zahlung voll pfändbar?

**Antwort:** Werden Teile des Arbeitslohns zweckgebunden oder aus sozialen Gründen gezahlt, sind diese Teile der Pfändung entzogen. Das gilt z. B. für Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses. Dazu zählen auch Sonderleistungen, die der Arbeitgeber nicht regelmäßig, sondern aus einem bestimmten, besonderen Anlass zahlt, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Darunter können grundsätzlich auch steuer- und sozialversicherungsfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung von zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise fallen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung zur Pfändbarkeit der Corona-Sonderzahlung gibt es allerdings nicht.